

# RS Vwgh 1992/11/11 91/13/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §10 Abs2 Z5;

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;

EStG 1972 §37 Abs1;

EStG 1972 §37 Abs2 Z2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0083 E 4. April 1989 RS 1(hier: Klientenstock eines Steuerberaters)

### Stammrechtssatz

Die Veräußerung des ganzen Betriebs setzt nicht den Verkauf des gesamten Betriebsvermögens, sondern nur die Übereignung der wesentlichen Grundlagen des Betriebes voraus. Welche Betriebsmittel zu den wesentlichen Grundlagen des Betriebes gehören, bestimmt der jeweilige Betriebstypus. Bei freien Berufen gehört in aller Regel der Kundenstock zu den wesentlichen Grundlagen des Betriebes. Ausnahmen sind denkbar, insb bei Fachärzten, die, wie oft Röntgenologen, mit aufwendigen Geräten einen ständig wechselnden Patientenkreis untersuchen. In derartigen Fällen treten gegenüber dem Patientenstock andere Merkmale in den Vordergrund, zB die Geräteausstattung und die Geschäftsbeziehungen zu den

zuweisenden Ärzten. Ein Facharzt für Innere Medizin gehört jedoch nicht zu diesen Ausnahmen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130152.X02

### Im RIS seit

11.11.1992

### Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>